

**Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache

**20(4)375 C neu**

Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

*Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im  
Ausländer- und Sozialrecht*

**BT-Drucksache 20/9470**

von

Dr. Martin Lenz

Stadt Karlsruhe - Dezernat 3 - Bürgermeister

## **Stellungnahme**

**Dr. Martin Lenz**

Der Gesetzesentwurf ist zu begrüßen, da er einige wesentliche Erleichterungen mit sich bringt. Hierzu gehört beispielsweise, dass zukünftig die Staatsangehörigkeitsbehörden und die Unterhaltsvorschusskassen der Jugendämter zu den zugangsberechtigten Behörden gehören werden, die schnelle Einsicht in Daten ohne aufwändige Ermittlungen durch Anfragen, sowie die Verbesserung beim Erkennen des Doppelbezuges von Sozialleistungen (AsylbIG, SGB II, SGB XII).

Auch die Aufnahme der Verpflichtungserklärungen (VE) einschließlich der Verpflichtungsgeber ins Ausländerzentralregister (AZR) ist ebenfalls positiv zu bewerten. Durch Abfrage im AZR wird erkennbar, ob eine VE Grundlage für den Aufenthaltstitel war. Diese Kenntnis war bislang bei fehlerhaften Angaben der leistungsberechtigten Person nicht sichergestellt bzw. nur auf Anfrage bei der Ausländerbehörde zu ermitteln. Die Behörde kann insbesondere prüfen, ob und welche VE der Verpflichtungsgeber bereits abgegeben hat und ob dies mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit einhergeht.

Die Ausländerbehörden (ABH) benötigen die Auskunft der Sozialbehörden zu den bezogenen Sozialleistungen in aller Regel hauptsächlich dafür, wenn es um die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geht. Dies ist jedoch nur ein geringer Anteil der täglich zu treffenden Entscheidungen. Ansonsten sind Antragstellende ohnehin gehalten, Einkünfte im Rahmen der Überprüfung der Lebensunterhaltssicherung vorzulegen und nachzuweisen – im Fall des Leistungsbezugs durch Vorlage des jeweiligen Leistungsbescheids. Sofern die Unterlagen durch die Antragstellenden nicht vorgelegt werden, kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, was unter Umständen ein Versagungsgrund für die Aufenthaltserlaubnis sein kann. Wenn Antragstellende säumig im Hinblick auf Vorlage ihrer Leistungsbescheide sind, ist es allerdings hilfreich, wenn die Auskunft über das AZR eingeholt werden kann und nicht händisch bei der Leistungsbehörde abgefragt werden muss.

Wichtig ist der Hinweis, dass bei den Ausländerinnen und Ausländern, die für die Auswertung und somit auch für die Eintragung der Sozialleistungen ins AZR als besonders wichtig erachtet werden (Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte sowie bei Feststellung von Abschiebeverboten) dieser Leistungsbezug in der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde in der Regel keine Rolle spielt. Sowohl bei Flüchtlingen als auch bei subsidiär Schutzsuchenden ist die Aufenthaltserlaubnis auch ohne Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen, d.h. der Bezug von Sozialleistungen ist hier grundsätzlich unschädlich. Insofern ist die Eintragung des Leistungsbezugs für die Ausländerbehörden in diesen Fällen irrelevant. Jedoch können für die Leistungsbehörden Informationen über den Leistungsbezug bei anderen Sozialleistungsträgern sinnvoll sein, um einen Doppelbezug zu vermeiden bzw. einem Leistungsmissbrauch entgegenzuwirken.

Zu bedauern ist, dass eine wesentliche Ausländergruppe, die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger von der Novellierung ausgeschlossen werden. Denn deren Leistungsbezug wird regelmäßig durch die Ausländerbehörden nachgefragt, und doch sind sie im vorliegenden Entwurf des DÜV-AnpassG ausgenommen. Gerade bei dieser Gruppe wäre eine automatische Meldung des Leistungsbezugs enorm wichtig, denn die Freizügigkeitsberechtigung hängt unter anderem von der Frage ab, ob auch Sozialleistungen bezogen werden. Da die Ausländerbehörden die Lebensunterhaltssicherung jedoch nur anlassbezogen bei EU-Bürgerinnen und -bürgern nachfragen dürfen (vgl. § 5 Abs. 3 FreizügG/EU), ist dies im Regelfall erst dann möglich, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer bereits eine Daueraufenthaltsbescheinigung beantragt, d.h. nach fünfjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik. Die Leistungsbehörden haben zwar bereits bisher in den Fällen des § 87 Abs. 2 Nr. 2a AufenthG die Verpflichtung, die Ausländerbehörden über den Leistungsbezug bzw. die Beantragung von Leistungen durch Unionsbürgerinnen und -bürger zu informieren. Allerdings erfolgt die Information nicht automatisiert, sondern schriftlich bzw. per E-Mail. Wird sie unterlassen, fehlen der Ausländerbehörde die erforderlichen Informationen zur Prüfung einer Verlustfeststellung. Ein automatisierter Abgleich wäre hier zu begrüßen, zumal durch den Fachkräftemangel eine Gewährleistung dieser Informationspflicht zunehmend schwierig wird. Unterbleibt die Meldung und erfolgt keine Verlustfeststellung innerhalb der fünf-Jahres-Frist, besteht danach ein uneingeschränkter Zugang zu Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Voraussetzung um die beabsichtigten Ziele zu erreichen, ist eine gute technische Umsetzung; beispielsweise die rechtzeitige Bereitstellung der entsprechenden Schnittstellen, die zügige Bearbeitung der Anträge der neu zuzulassenden Behörden durch das Bundesverwaltungsamt, die Vermeidung etwaiger Verzögerungen in der Darstellung im AZR durch erhöhtes Meldeaufkommen (Stichwort Server). Hier ist auch anzumerken, dass die Releasedaten (01.05. und 01.11. eines Jahres) dazu führen, dass das AZR bei unterjährigen Änderungen in den gesetzlichen Vorgaben nicht den aktuellen Stand abbildet. So war z.B. über Monate hinweg bei Einführung des Chancenaufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) die Eintragung des Aufenthaltstitels ins AZR für die Ausländerbehörden nicht möglich, weil die neu geschaffene Rechtsgrundlage vom AZR noch nicht vorgesehen war. Die Vorschrift wurde ins AufenthG mit Wirkung zum 31.12.2022 eingeführt, das nächste Release war aber erst am 01.05.2023. Die Ausländerbehörden mussten sich mit Listenführungen und Nachmeldungen behelfen, was zu unnötiger zusätzlicher Arbeit führte. In dieser Novellierung wurde, soweit sich das erkennen lässt, auf die Synchronisation des Inkrafttretens und der Release-Zeitpunkte geachtet. Alternativ ist eine anlassbezogene Aktualisierung dringend angezeigt, da es sonst zu deutlicher Mehrarbeit kommt.

Die im Gesetz vorgesehene unverzügliche Übermittlung muss durch technisch optimierte Schnittstellen auch mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein. Manuelle

Auswertungen aus den Fachanwendungen müssen vermieden und eine vollständig automatisierte Übermittlung gewährleistet werden.

Weiterentwicklung: In einem weitergehenden Schritt wäre zu begrüßen, wenn das AZR insgesamt zur Führung der ausländerrechtlichen Akten genutzt werden könnte. Im eigentlichen und tatsächlichen Sinne als zentrales Ausländerregister (hosting der Ausländerakte über das AZR). Zugriffsberechtigt für die jeweilige Akte der Ausländerin bzw. des Ausländers wäre nur die aktenführende Ausländerbehörde. Bei einem Umzug würde die Zugriffsberechtigung auf die neu zuständige ABH übergehen. Ein Versenden der Akte und immer wieder vorkommende Doppelungen der Akten würden entfallen. Die jeweiligen Meldungen aus der Akte direkt an die im AZRG genannten Behörden wären vermutlich technisch adäquat realisierbar, da die Daten bereits auf der „richtigen Ebene“ lägen.